

Urheberrecht und E-Learning

Elektronische Kopien für Lehre und Forschung

Prof. Dr. Georgios Gounalakis, Marburg

E-Learning und digitale Medien finden mehr und mehr Anwendung in der Gestaltung der Lehre an Hochschulen. Wie selbstverständlich erwarten Studierende heutzutage, dass Vorlesungsinhalte elektronisch abrufbar sind, Materialien per E-Mail versandt werden und ein umfangreiches Internetangebot zur besuchten Veranstaltung zur Verfügung steht. Dies wirft bei Lehrenden eine Reihe von Fragen auf. Der Beitrag gibt einen Überblick zu den urheberrechtlichen Rahmenbedingungen bei der Konzeption und Verwendung von E-Learning-Materialien.

Prof. Dr. Georgios Gounalakis ist Professor für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht, Rechtsvergleichung und Medienrecht an der Philipps-Universität Marburg. Bevorzugte Forschungsgebiete: Recht der Medien.

1. Was ist E-Learning und wo kann es in der Lehre zum Einsatz kommen?

Unter dem Begriff des E-Learning wird jede Lernform verstanden, bei der digitale Medien für die **Präsentation** oder **Distribution** von **Lernmaterialien** und/oder zur Unterstützung der Kommunikation zwischen Lehrenden und Lernenden zum Einsatz kommen (vgl. Kerres, 2001, S. 299, 385 ff.). Hierunter fallen im Anwendungsbereich der Lehre an Hochschulen etwa die Benutzung spezieller vom jeweiligen Hochschulrechenzentrum oder der Universität angebotener **Lernplattformen**, an der Philipps-Universität Marburg kann beispielhaft die ILIAS-Plattform (Integriertes Lern-, Informations- und Arbeitskooperations-System) genannt werden, die Bereitstellung von Inhalten auf den Universitätsnetzseiten oder der eigenen Homepage des Lehrenden, die Verwendung von E-Mail-Verteiler-Listen und das Versenden von E-Mails an die Teilnehmer von Lehrveranstaltungen sowie die Verteilung digitalisierter Lerninhalte.

2. Was schützt das Urheberrecht und weshalb besteht urheberrechtlicher Schutz?

Die zweite vorab zu klärende Frage beschäftigt sich mit den für das E-Learning relevanten Prämissen des Urheberrechts. Was genau wird durch das Urheberrecht geschützt und warum überhaupt wird ein solcher Schutz durch das Urheberrechtsgesetz (UrhG) gewährt?

Das **Urheberrecht** schützt den **Schöpfer** eines Werks der Literatur, Wissenschaft und Kunst (Dreier/Schulze, 2006, Einl. Rn. 1; Schricker/Schricker 2006, Einleitung Rn. 1,

3), sowie Leistungsschutzberechtigte, (BT-Drucks. IV/270 S. 33 ff.; Dreier/Schulze, 2006, Einl. Rn. 1; Schricker/Schricker, 2006, Einleitung Rn. 27) wie Filmhersteller, Rundfunkanstalten, Tonträgerhersteller, Datenbankhersteller oder Herausgeber wissenschaftlicher Ausgaben. Sein **Ziel** ist es, die Verwertung der urheberrechtlichen Werke durch den Schöpfer sicherzustellen, indem es diesem die Möglichkeit zur **geordneten Distribution** seiner Werke unter **angemessener finanzieller Partizipation** gewährt. Die Zahlung einer Vergütung ist dabei auf Innovationsförderung gerichtet und soll **Anreiz** und **Belohnung** für den Urheber sein, ein Werk zu schaffen und zugleich die Lebensgrundlage für den Urheber sicherstellen (vgl. Schricker/Schricker, 2006, Einleitung Rn. 14 ff.; Koppe, 2004, S. 45 ff.). Andererseits kommt dem Urheberrecht auch die Aufgabe zu, den schwierigen Ausgleich zu schaffen zwischen dem bestehenden Interesse eines Urhebers an einer optimalen Verwertung seines Werkes einerseits und dem Interesse der Öffentlichkeit an der möglichst weitgehenden Nutzung von Informationen andererseits (BVerfG GRUR 1980, 44 (46) – Kirchenmusik; vgl. Dreier/Schulze, 2006, Einl. Rn. 1). Gleich dem Sacheigentum haftet auch dem Urheberrecht, als einer Position des geistigen Eigentums, unter dem Stichwort der **Sozialgebundenheit** des **Eigentums** eine besondere Verpflichtung an.

3. Wie entsteht urheberrechtlicher Werkschutz und welche Werke sind urheberrechtlich geschützt?

Das Urheberrecht schützt nach § 1 UrhG Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst. Ein solcher Werkschutz ist an das Vorliegen einer **persönlichen geistigen Schöpfung** im Sinne des § 2 II UrhG geknüpft (Dreier/Schulze, 2006, § 2 Rn. 6 ff.; Schricker/Loewenheim, 2006, § 2 Rn. 11 ff.). Voraussetzung einer geistigen Schöpfung ist es, dass das betroffene Werk eine **hinreichende Individualität** aufweist (BGH GRUR 1988, 533 (535) – Vorentwurf II; Dreier/Schulze, § 2 Rn. 20; vgl. Schricker/Loewenheim, 2006, § 2 Rn. 23). Nicht erforderlich ist hingegen das Vorliegen einer bestimmten Qualität, was Ausfluss der Tatsache ist, dass sich die Qualität künstlerischer und wissenschaftlicher Werke objektiv kaum bestimmen lässt, weshalb bewusst auf ein entsprechendes Erfordernis verzichtet wurde (BGH GRUR 1959, 289 (290) – Rosenthal-Vase; BGH GRUR 1981, 267 (268) – Dirlada; vgl. Schricker/Loewenheim, 2006, § 2 Rn. 44). Eine weitere Voraussetzung stellt allerdings das nicht mit einem Qualitätserfordernis zu wechselnde Vorliegen eines **Mindestmaßes an kreativer Leistung**, auch als Schöpfungs- oder Gestaltungshöhe be-

zeichnet, dar (BGH GRUR 1983, 377 (378) – *Brombeer-Muster*; vgl. *Dreier/Schulze*, 2006, § 2 Rn. 20; *Schricker/Loewenheim*, 2006, § 2 Rn. 31 ff., 38 ff.).

Hierbei gilt es aber zu betonen, dass im deutschen Urheberrecht mit der „**kleinen Münze**“ als **Untergrenze** die Anforderungen an die Schöpfungshöhe bewusst gering angesetzt werden. Geschützt ist etwa schon eine aus nur drei unterschiedlichen Tönen bestehende mehrfache Wiederholung von acht Noten (BGH GRUR 1988, 810 (811) – *Fantasy*), eine kurze Dienstweisung zur Durchführung von Injektionen, Infusionen und Blutentnahmen durch das Krankenpflegepersonal (OLG Nürnberg GRUR-RR 2001, 225 (226 f.) – *Dienstweisung*) oder etwa eine Comicübersetzung von Werken der *Walt Disney*-Reihe *Lustige Taschenbücher* aus dem Italienischen ins Deutsche (BGH GRUR 2000, 144 (145) – *Comic-Übersetzung II*).

Im Bereich universitärer Forschung und Wissenschaft kann deshalb von der Faustregel ausgegangen werden, dass jedes Werk ein hinreichendes Maß an Schöpfungshöhe aufweist. Voraussetzung bei alledem ist allerdings, dass das Werk **in hinreichender Weise veranschaulicht** wird oder eine sonstige Manifestation erfährt (*Dreier/Schulze*, § 2 Rn. 13 f.; vgl. *Schricker/Loewenheim*, § 2 Rn. 50). Die reine Idee gewährt keinen urheberrechtlichen Schutz. Entgegen der Systematik anderer Immaterialrechtsgüter, etwa dem Patent, welches zu seiner Entstehung der Anmeldung beim jeweils zuständigen nationalen oder regionalen Patentamt bedarf, entsteht im deutschen Urheberrecht der **Schutz des Werkes** durch den **Schöpfungsakt**, d.h. es bedarf also gerade nicht einer Eintragung oder Registrierung des geschaffenen Werkes.

Hinsichtlich der Arten urheberrechtlich geschützter Werke enthält § 2 I UrhG eine beispielhafte Aufzählung. Genannt werden die für den wissenschaftlichen Bereich an Hochschulen insbesondere relevanten **Sprach- und Schriftwerke** wie Romane, Gedichte, Aufsätze, Vortragsmanuskripte, Softwareskripte, Hausarbeiten, Klausuren oder Reden. Daneben geschützt werden **Werke der Musik**, wie Orchestermitschnitte, Popsongs oder „Fahrstuhlmusik“, **Werke der bildenden Künste** etwa in Form von Skulpturen, Grafiken, Bauwerken, **Lichtbildwerke** in Form von beispielsweise Fotografien, Dias oder Karikaturen, **Filmwerke**, wie Spielfilme, Dokumentationen oder Videosequenzen sowie **Darstellungen wissenschaftlicher Art**, also Skizzen, Tabellen, Pläne, Schaubilder oder Karten. Die durch § 2 I UrhG getroffene Auflistung ist keinesfalls abschließend, vielmehr sind auch darüber hinausgehende Werkarten denkbar, sofern sie die Anforderungen des Werkschutzes erfüllen (vgl. *Dreier/Schulze*, § 2 Rn. 3, 243 f.).

Gleichsam wie selbständige urheberrechtliche Werke werden nach § 3 S. 1 UrhG **Bearbeitungen** von Werken, wie etwa Übersetzungen oder Romanverfilmungen, nach § 4 I UrhG **Sammelwerke**, wie Literatur- oder Gesetzes-sammlungen, nach § 4 II UrhG **Datenbankwerke**, beispielsweise Online-Lexika und schließlich nach § 69a UrhG **Computerprogramme**, wie Textverarbeitungsprogramme oder Computerspiele geschützt.

4. Was folgt aus dem Urheberrechtsschutz?

Aus dem Urheberrechtsschutz ergibt sich zunächst, dass der Schöpfer des Werks nach § 7 UrhG als dessen Urheber gilt. Der Schutz besteht gemäß § 64 UrhG **während der Lebenszeit des Urhebers und weitere siebenzig Jahre nach seinem Tod** (post mortem auctoris) fort. Erst danach wird das Werk gemeinfrei und kann in der Folge von jedermann zu privaten aber auch gewerblichen Zwecken verwendet werden. Für den Bereich der verwandten Schutzrechte bestehen abweichende Schutzfristen von 25 bzw. 50 Jahren nach ihrem Erscheinen. Dem Urheber steht das alleinige **Recht der Verwertung seines Werks** zu, also die Möglichkeit der Vervielfältigung, der Verbreitung oder der – für den Bereich des E-Learnings besonders relevanten – öffentlichen Zugänglichmachung, wie etwa das Einstellen eines digitalisierten Werkexemplars in das Internet. Will ein Dritter das Werk nutzen, bedarf er grundsätzlich einer **Zustimmung des Urhebers** in Form einer Nutzungsrechtseinräumung (auch als Lizenz bezeichnet). Urheberrechtswidrige Nutzungen können **Schadensersatz-** und **Unterlassungsklagen** des Urhebers oder eines berechtigten Lizenznehmers sowie eine strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen.

5. Wann nutze ich urheberrechtlich geschützte Werke im E-Learning und was muss ich bei der Nutzung beachten?

Bei der Anwendung von E-Learning in der universitären Lehre kommen eine Vielzahl von Gestaltungen in Frage, bei denen sich ein Lehrender urheberrechtlich geschützter Werke bedient, etwa beim **Einstellen fremder Werke** auf der **E-Learning Plattform**. Handelt er hierbei ohne Befugnis, verletzt der Einstellende das Urheberrecht des Schöpfers. Wird ein Aufsatz aus einer Fachzeitschrift in den online abrufbaren Semesterapparat für eine laufende Lehrveranstaltung eingebunden, bedient sich der Einstellende des grundsätzlich nur dem Urheber zustehenden, ausschließlichen Rechts auf öffentliche Zugänglichmachung und auf Vervielfältigung des Werks.

Verletzungen des Vervielfältigungsrechts sind aber auch durch **Kopieren, Einscannen** oder **sonstiges Digitalisieren** von **Lernmaterialien**, wie einzelner Kapitel eines Lehrbuchs, möglich. Schließlich kann das urheberrechtliche Verbreitungsrecht betroffen sein, wenn an die Unterrichtsteilnehmer Datenträger, wie CD-ROM oder Disketten mit fremden Materialien verteilt werden.

Werden urheberrechtlich geschützte Materialien im E-Learning verwandt, bedeutet dies also einerseits, dass selbst geschaffene eigene Unterrichtsmaterialien durch das Urheberrecht vor der Nutzung durch Dritte geschützt sind. Wichtiger ist aber andererseits, dass fremde Materialien grundsätzlich einen ebensolchen Schutz erfahren und nicht ohne weiteres in das eigene E-Learning Angebot eingebunden werden dürfen. Es gilt der Grundsatz, dass jede Nutzungshandlung, die sich auf urheberrechtlich geschütz-

te Werke Dritter bezieht, der Zustimmung des Werkurhebers bedarf. Doch kein Grundsatz ohne Ausnahme: Das Urheberrechtsgesetz gewährt eine Vielzahl von **Möglichkeiten** einer **zustimmungsfreien Nutzung** und trägt so dem erwähnten verfassungsrechtlich durch Art. 14 II GG geschützten Grundsatz der Sozialgebundenheit des Eigentums Rechnung (BVerfG GRUR 1972, 481 ff. – *Kirchen- und Schulgebrauch*; GRUR 1972, 487 ff. – *Schulfunksendung*; GRUR 1989, 193 ff. – *Vollzugsanstalten*; vgl. *Dreier/Schulze*, 2006, Vor §§ 44a ff. Rn. 1 ff.; *Schricker/Melichar*, 2006, Vor §§ 44a ff. Rn. 1 ff.). Diese Ausnahmen einer zustimmungsfreien Nutzung werden als Schranken des Urheberrechts bezeichnet.

6. Wann bedarf ich der Zustimmung des Urhebers zur Nutzung und wann nicht? Wie kann diese Zustimmung erfolgen?

Grundsätzlich bedarf jede Nutzung eines fremden Werks der **Zustimmung** des **Urhebers**. Ein üblicher Weg, die Zustimmung zu erhalten, stellt die vertragliche **Einräumung** eines **urheberrechtlichen Nutzungsrechts (Lizenz)** seitens des Urhebers dar. Mit der Lizenz kann dieser beschränkt auf bestimmte Nutzungsarten, auf eine bestimmte Dauer oder auf einen vorgegebenen Umfang, Dritten die Werknutzung gestatten. Mindestens genauso üblich ist es aber auch, dass der seinerseits lizenzierte Inhaber von Nutzungsrechten vom Urheber ermächtigt wurde, im Wege der Unterlizenzierung gegenüber Dritten so genannte Sublizenzen einzuräumen. Schließlich kann der Urheber bestimmte Nutzungsrechte auch pauschal gegenüber der Öffentlichkeit einräumen und seine Werke entsprechend kennzeichnen, was gerade in jüngerer Zeit und vor allem im Bereich digitalisierter Inhalte an Beliebtheit gewonnen hat. Dies ist etwa bei Netzwerken wie den Creative Commons (<http://de.creativecommons.org/about.html>) oder im Bereich der Software durch die so genannten General Public Licenses (<http://www.gnu.org/licenses/gpl-3.0.html>; vgl. *Metzger/Jaeger*, 1999, S. 839 ff.; *Metzger/Jaeger*, 2006, S. 1 ff.) der Fall. Ist ein Nutzungsrecht auf diese Weise eingeräumt worden, so kann jedermann in den Grenzen der gekennzeichneten Rechtseinräumung das Werk frei nutzen.

Auch bedarf es einer Zustimmung zur Nutzung dann nicht, wenn das betroffene Werk gemeinfrei ist. Der wichtigste Fall der **Gemeinfreiheit** ist der Ablauf der Schutzfrist. Gedichte Goethes oder Schillers sowie Musikwerke von Mozart und Beethoven können deshalb zustimmungsfrei von jedermann genutzt werden. Gemeinfrei sind weiter amtliche Werke im Sinne des § 5 UrhG, wie etwa Gesetze, Verordnungen, amtliche Bekanntmachungen sowie Entscheidungen staatlicher Gerichte oder Verwaltungsbehörden.

Schließlich bedarf es der Einholung einer Zustimmung nicht, sofern die Nutzung des Werks aufgrund von **Schrankenregelungen** ausnahmsweise zustimmungsfrei gestattet ist. Das Urheberrechtsgesetz gewährt in Ausge-

staltung der Sozialbindung des geistigen Eigentums eine Vielzahl von unterschiedlichen Schrankenregelungen. In der Praxis spielt diese Form der zustimmungsfreien Nutzung von urheberrechtlichen Werken eine ganz erhebliche Rolle. Nur ein Teil der existierenden Schrankenregelungen hat allerdings für den Bereich der Lehre an Hochschulen und hier insbesondere für das E-Learning Relevanz. Zu nennen sind vor allem das Zitatrecht nach § 51 UrhG und das – besonders wichtige – Recht der öffentlichen Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung nach § 52a UrhG, dem so genannten **Wissenschaftsparagrafen**.

7. Was erlaubt die Schrankenregelung des Zitatrechts nach § 51 UrhG?

Die Schrankenregelung des § 51 UrhG gestattet die Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe ohne Zustimmung des Urhebers im Rahmen von **Zitaten**. Sie ermöglicht damit die zustimmungs- und vergütungsfreie Nutzung beispielsweise bei der Verwendung eines Gedichts in einem Interpretationslehrbuch, dem Zitieren einzelner Buchstellen in einem Vortrag oder dem Anführen von Passagen eines Fachaufsatzes in einem eigenen im Internet veröffentlichten Artikel.

Die Schrankenregelung des Zitatrechts hat allerdings einige allgemeine Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, damit die Privilegierung greift. Zunächst muss der **Zitatzweck** als solcher erkennbar sein. Das Zitat muss also als unterscheidbarer fremder Werkteil zu identifizieren sein und – im Sinne eines Belegcharakters – die fremde Stelle den eigenen Ausführungen dienen (BGH GRUR 1987, 34 (35) – *Liedtextwiedergabe I*; vgl. *Dreier/Schulze*, 2006, § 51 Rn. 3 f.; LG Stuttgart ZUM 2003, 156 (158) – *Spiegel-TV*). Das Zitat darf darüber hinaus nur im **gebotenen Umfang** erfolgen. Dabei ist der gebotene Umfang nicht auf das absolut notwendige Minimum beschränkt. Vielmehr muss es sich unter Berücksichtigung des Üblichen um eine Darstellung handeln, die zur vernünftigen und sachgerechten Wahrnehmung des Zitats notwendig ist (vgl. *Dreier/Schulze*, 2006, § 51 Rn. 5, *Schricker/Schricker*, 2006, § 51 Rn. 19). Das Gebotenheitserfordernis setzt eine wertende Betrachtung voraus und muss den Einzelfallumständen sowohl hinsichtlich des zitierten als auch des zitierenden Werks Rechnung tragen (BGH GRUR 1986, 59 (60) – *Geistchristentum*; vgl. *Schricker/Schricker*, 2006, § 51 Rn. 19). Schließlich muss das Zitat in einem **eigenständigen** und demnach **selbstständig geschützten Werk** erscheinen (KG GRUR 1970, 616 (617) – *Eintänzer*).

Vorbehaltlich des Vorliegens dieser allgemeinen Voraussetzungen nennt das Gesetz in § 51 UrhG in einer nicht abschließenden Aufzählung drei typische Zitatarten: Das sogenannte **wissenschaftliche Großzitat** privilegiert das vollumfängliche Anführen einzelner Werke in einem selbstständigen wissenschaftlichen Werk. Das so genannte **wissenschaftliche Kleinzitat** ermöglicht es – wie im Rahmen wissenschaftlicher Abhandlungen und Aufsätze üblich –

kleine Ausschnitte eines Werks als Belegstellen zu übernehmen. Schließlich gestattet das im Gesetz genannte **Musikzitat** das Verwenden einzelner Stellen eines Musikwerks in einem anderen selbstständigen Werk der Musik (vgl. *Schricker/Schricker*, § 51 Rn. 50 m.w.N.). Die Schrankenregelung des Zitatrechts kommt nicht nur für analoge Werke in Betracht, sondern auch für digitalisierte Werke, die im Rahmen des E-Learning Verwendung finden, wie etwa eigene digitalisierte und in das Internet eingestellte Beiträge, die Zitate fremder Werke enthalten. Es bedarf unter den aufgezeigten Voraussetzungen weder der Zustimmung noch der Vergütung des Urhebers der zitierten Werke.

8. Was erlaubt die Schrankenregelung des Rechts der öffentlichen Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung nach § 52a UrhG?

Die für das E-Learning wohl wichtigste Schrankenregelung ist die Vorschrift des § 52a UrhG, der so genannte Wissenschaftsparagraph, der die **öffentliche Zugänglichmachung ohne Zustimmung des Urhebers** gestattet, etwa das Einstellen von kleinen Teilen eines Werkes oder Werken geringen Umfangs im Internet. Ein typisches Anwendungsbeispiel ist das passwortgeschützte Zurverfügungstellen einer bestimmten Anzahl themenbezogener Fachaufsätze und Auszüge aus einem oder mehreren wissenschaftlichen Lehrbüchern auf den **Internetseiten des Lehrstuhls** zur Verwendung durch die Vorlesungsteilnehmer im Rahmen einer angebotenen Veranstaltung.

Die Schrankenregelung des § 52a UrhG weist einige tatbestandliche Voraussetzungen auf, an die die Freistellung geknüpft ist. Als erste Voraussetzung muss das verwendete **Werk bereits veröffentlicht** sein. Dem Urheber soll im Rahmen des § 52a UrhG nicht die ihm zustehende Möglichkeit der Erstveröffentlichung durch einen Werknutzer genommen werden. Der Voraussetzung kommt jedoch insoweit regelmäßig keine große Bedeutung zu, als die betroffenen Werke üblicherweise veröffentlicht sein werden. Dass ein Lehrender ein unveröffentlichtes Werk in sein E-Learning Angebot einbinden möchte, ist eher selten.

Eine weitere Voraussetzung knüpft an den **Inhalt und Umfang** dessen an, was im Internet zur Verfügung gestellt werden darf. Erwartungsgemäß spielen sich im Rahmen dieser Tatbestandsmerkmale die Hauptkontroversen der Vorschrift ab, da die Auslegung der Begriffe letztlich darüber entscheidet, inwieweit ein Urheber oder Nutzungsinhaber das Einstellen eigener Werke im Internet hinnehmen muss. Zur Verfügung gestellt werden dürfen nach § 52a UrhG **kleine Teile eines Werks, Werke geringen Umfangs** sowie **einzelne Beiträge** aus **Zeitungen** oder **Zeitschriften**. Die Tatbestandsmerkmale haben weder in der Gesetzesbegründung noch durch bisher ergangene Rechtsprechung eine hinreichende Konkretisierung erfahren. Wir befinden uns hier auf neuem Terrain. Einzige die Kommentarliteratur hat, angelehnt an die Verwendung

ähnlicher Begrifflichkeiten in existierenden Schrankenregelungen, erste Konkretisierungen vorgeschlagen.

Demnach werden für den Begriff des **kleinen Teils** eines **Werks** Werte **zwischen zehn und zwanzig Prozent** eines **Werks** als **Obergrenze** angesetzt (Eine Obergrenze von zwanzig Prozent nehmen *Wandtke/Bullinger/Lüft*, 2006, § 52a Rn. 5, und *Fromm/Nordemann/Fromm*, 1998, § 53 Rn. 12, an. Von einer geringeren Grenze von etwa zehn Prozent geht *Schricker/Loewenheim*, 2006, § 52a Rn. 7; § 53 Rn. 31, aus. Mit einer Angabe von zehn bis zwanzig Prozent als Obergrenze liegt *Dreyer/Kotthoff/Meckell Dreyer*, 2004, § 52a Rn. 9, im Mittelfeld der Angaben.). Diese Angaben sind nicht als starre arithmetische Größen anzusehen, vielmehr muss auch auf das konkrete Verhältnis des Umfangs des betroffenen Werks zum Umfang üblicher Werke abgestellt werden. Deshalb ist auch die absolute Größe des verwendeten Werkteils zu berücksichtigen, da es ansonsten etwa möglich wäre, bei mehrbändigen oder umfangreichen Werken einen ganzen Band oder viele hundert Seiten zu verwenden (vgl. *Wandtke/Bullinger/Lüft*, 2006, § 52a Rn. 5).

Teilweise werden auch hinsichtlich der absoluten Grenzen relativ konkrete Angaben angeführt. So soll ein kleiner Teil eines Sprachwerks einen Umfang von zehn DIN-A5 Seiten nicht übersteigen (vgl. *Wandtke/Bullinger/Lüft*, 2006, § 52a Rn. 5, § 46 Rn. 11; *Schricker/Melichar*, 2006, § 46 Rn. 15). Dieser Wert dürfte allerdings vor dem Hintergrund der gesetzgeberseitig beabsichtigten Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Schul- und Hochschullandschaft als eher eng einzustufen sein. Weiter wird für digitalisierte Theaterstücke die Zugänglichmachung einer einzelnen Szene, nicht aber eines ganzen Aktes und für Musikwerke eines einzelnen Themas nicht aber etwa eines ganzen Sonatensatzes als Begrenzung vorgeschlagen (vgl. *Wandtke/Bullinger/Lüft*, 2006, § 52a Rn. 5).

Dieselbe Unbestimmtheit herrscht auch hinsichtlich des Begriffs der **Werke geringen Umfangs** vor. Maßgeblich ist hier vor allem die betroffene Werkart. Demnach sollen solche Werke als Werke geringen Umfangs in Frage kommen, die bezogen auf den Umfang aller denkbaren Werke eher im unteren Bereich liegen (vgl. *Dreyer/Kotthoff/Meckell/Dreyer*, 2006, § 52a Rn. 11). Angeführt werden als Werke geringen Umfangs etwa **Aufsätze, Novellen, Lieder, Tonfolgen** und **Gedichte** (vgl. *Wandtke/Bullinger/Lüft*, 2006, § 52a Rn. 6; *Dreyer/Kotthoff/Meckell/Dreyer*, 2004, § 52a Rn. 11.). Zwar heißt es in der amtlichen Begründung des Rechtsausschusses, auch Monografien könnten unter die Privilegierung als Werk geringen Umfangs fallen (BT-Drs. 15/837, S. 34), angesichts des üblichen Umfangs heutiger Monografien dürften diese aber wohl kaum mehr als Werke geringen Umfangs eingestuft werden (vgl. *Schricker/Loewenheim*, 2006, § 52a Rn. 7; *Wandtke/Bullinger/Lüft*, 2006, § 52a Rn. 7; *Dreyer/Kotthoff/Meckell/Dreyer*, 2004, § 52a Rn. 11).

Da weder hinsichtlich kleiner Teile eines Werks noch hinsichtlich Werken geringen Umfangs eine Beschränkung auf einzelne Beiträge angeordnet ist, gilt für beide, dass es

durchaus auch möglich ist, mehrere und eben nicht nur einzelne Beiträge zusammenzustellen. Dies können auch mehrere Werke geringen Umfangs oder mehrere Werkteile eines einzigen Urhebers sein (vgl. *Dreyer/Kotthoff/Meckell/Dreyer*, 2004, § 52a Rn. 9).

Schließlich ist es möglich, **einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften** zugänglich zu machen. Hierbei muss es sich aber, wie durch das Gesetz besonders betont, um einzelne Beiträge, nicht also um eine Vielzahl oder gar ein ganzes Heft einer Zeitschrift handeln (vgl. *Wandtke/Bullinger/Lüft*, 2004, § 52a Rn. 7).

Vor dem Hintergrund der bisher noch fehlenden Konkretisierung der Tatbestandsmerkmale kann der Ratschlag für die Lehrenden in der praktischen Handhabung nur sein, sich beim Einstellen von Materialien eher an den angegebenen Untergrenzen zu orientieren. Erst die künftige Rechtsprechung wird hierzu weitere Konkretisierungen liefern können.

Weitere Voraussetzung des § 52a UrhG ist, dass die Bereitstellung im Internet entweder für Unterrichtsteilnehmer zur **Veranschaulichung im Unterricht** oder für eine **Gruppe von Personen** zu deren **eigener Forschung** erfolgt. Dabei muss es sich jeweils um einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern bzw. Forschenden handeln. Zu diesem Kreis zählen beispielsweise die Studierenden einer bestimmten Vorlesung, eines Tutoriums oder eines angebotenen Seminars, nicht aber alle Studierenden des Fachbereichs. Diese geforderte Begrenzung muss durch Einrichtung eines **Zugangskontrollsystems** gewährleistet werden, etwa durch die Nutzung eines Passwortschutzes oder vergleichbarer Zugangsbeschränkungen (vgl. *Dreier/Schulze*, 2006, § 52a Rn. 8; *Schricker/Loewenheim*, 2006, § 52a Rn. 10). Freilich ist dabei anzuerkennen, dass eine gänzliche Abschottung wegen der Gefahr einer Weitergabe von Passwörtern oder sonstiger technischer Umgehungsmöglichkeiten kaum möglich sein wird. Dennoch muss im Rahmen des technisch und wirtschaftlich Sinnvollen und Möglichen die Begrenzung gegen Missbräuche abgeschirmt werden (vgl. *Dreier/Schulze*, 2006, § 52a Rn. 8; *Schricker/Loewenheim*, 2006, § 52a Rn. 10). Dies kann etwa durch das semesterweise Auswechseln von Passwörtern oder ähnliche Maßnahmen geschehen. Offene und somit für jedermann zugängliche Systeme sind jedenfalls unzulässig. Dies gilt auch für eine fachbereichs- oder gar universitätsweite Zurverfügungstellung im internen Netz.

Weiterhin muss die Zurverfügungstellung sowohl im Falle der öffentlichen Zugänglichmachung gegenüber Unterrichtsteilnehmer als auch Forschenden **geboten sein**. Die Gebotenheit stellt, wie oben im Rahmen der Schrankenregelung des Zitatrechts, auch hier ein einzelfallabwägendes Kriterium dar. Sie bezieht sich sowohl auf die generelle Notwendigkeit der Zurverfügungstellung im Internet, als auch auf den Umfang und die konkrete Auswahl im Hinblick auf den Nutzen für Unterricht und Forschung. So besteht eine generelle Notwendigkeit zur öffentlichen Zugänglichmachung dann nicht, wenn die angebotenen Ma-

terialien ohne größeren Aufwand ebenso auch offline zur Verfügung gestellt werden könnten oder gar die einfache Möglichkeit einer Lizenzierung der angebotenen Materialien durch einen Rechteinhaber besteht (vgl. *Dreyer/Kotthoff/Meckell/Dreyer*, 2004, § 52a Rn. 22). Hinsichtlich der Gebotenheit von Auswahl der Materialien und dessen Umfang wird man dem Lehrenden allerdings eine größere Freiheit zusprechen müssen (vgl. *Dreyer/Kotthoff/Meckell/Dreyer*, 2004, § 52a Rn. 9, 22). Eine Grenze ist jedoch erreicht, wenn die Materialien keinen Bezug zum Unterricht mehr haben, vielmehr einem rein unterhaltenden Zweck dienen.

Schließlich darf die Nutzung **keine kommerziellen Zwecke** verfolgen und als Adressat des § 52a UrhG kommen lediglich Schulen, Hochschulen sowie nichtgewerbliche Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung in Frage.

Ist zu den tatbestandlichen Voraussetzungen der Schrankenregelung Stellung genommen, gilt es noch einen wichtigen Aspekt anzusprechen, der in der Diskussion steht. Vor dem Hintergrund der widerstreitenden Interessen, vor allem derjenigen der betroffenen wissenschaftlichen Autoren und Verlage einerseits und der Hochschulen und Lehrenden andererseits, bestehen erhebliche **Bedenken** an der **Verfassungsmäßigkeit** der Vorschrift (vgl. *Gounalakis*, 2003a, S. 1 ff.; *ders.*, 2003b, 1099 ff.; *ders.*, 2007, 36 ff.). Die Vorschrift ist daher nach bisher einmaliger Verlängerung gemäß § 137k UrhG zu Erprobungszwecken bis zum 31.12.2008 **befristet**. In diesem Zeitraum sollen die Auswirkungen der Regelung auf den Primärmarkt der Lehrbücher und wissenschaftlichen Werke untersucht werden. Für den Nutzer von E-Learning Angeboten ist es also wichtig, sich rechtzeitig damit auseinanderzusetzen, ob die Regelung des § 52a UrhG erneut eine Verlängerung erfährt und ob sich hinsichtlich der tatbestandlichen Voraussetzungen Ende des Jahres Neuerungen ergeben werden.

Schließlich gilt es im Rahmen der Betrachtung der Vorschrift des § 52a UrhG auch einen weiteren Gesichtspunkt anzusprechen, von dem nicht unerhebliche praktische Implikationen ausgehen. Denn anders als die Schranke des Zitatrechts, die eine zustimmungs- und vergütungsfreie Nutzung vorsieht, ordnet § 52a IV UrhG eine **Vergütungspflicht** für die zustimmungs- und vergütungsfreie Nutzung an. Dieser Vergütungsanspruch kann jedoch nicht durch den einzelnen betroffenen Urheber, sondern nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden. Relevant für die Praxis ist diesbezüglich vor allem die Frage, wer diese Vergütung zu zahlen hat und in welcher Form die Zahlung erfolgt. Vor dem Hintergrund der erst kurzen und noch dazu bisher befristeten Existenz der Schrankenregelung und der bisher fehlenden hinreichenden Evaluierung der Nutzung der Privilegierung des § 52a UrhG durch Forschung und Lehre, ist eine abschließende Lösung hinsichtlich der Vergütung bisher noch nicht erzielt. Bis Ende 2007 haben die Länder, vertreten durch die Kultusministerkonferenz, aufgrund eines Gesamtvertrags eine Pauschalvergütung auf Grundlage von Erhebungen aus dem Jahre 2004 an die betroffenen Verwertungsgesellschaften abgeführt.

Eine Änderung für dieses Jahr ist geplant. Demnach soll ab 2008 auf Grundlage von jeweils aktuellen Erhebungen an den Hochschulen nach einem einheitlichen Tarif und nach der tatsächlichen Nutzung vergütet werden. Abführen werden die Beträge – vorbehaltlich kommender Änderungen – weiterhin die durch die Kultusministerkonferenz vertretenen Länder. Zur Erhebung werden die wohl den meisten Lehrenden an Hochschulen bereits bekannten, selten aber verwendeten Erhebungsbögen zur Nutzung der Schrankenregelung des § 52a UrhG eingesetzt. Damit trifft die **Vergütungspflicht** – zumindest bisher – weder die Universitäten noch die einzelnen Lehrenden bzw. Studierenden, sondern das **Land**. In der Praxis ergibt sich hieraus für die Universitäten und Lehrenden lediglich die Pflicht, im Rahmen der kommenden Evaluierungen den **Umfang der eigenen öffentlichen Zugänglichmachung anzuzeigen**, damit aus den gewonnenen Zahlen eine adäquate Tarifbestimmung möglich ist.

9. Welche Schrankenregelungen sind für den Bereich der Lehre an Hochschulen außerhalb des E-Learning relevant?

Neben den beiden bisher genannten Schranken kommen für den Bereich der Lehre an Hochschulen auch einige für den **konventionellen Unterricht** (bei dem keine elektronischen Materialien verwendet werden) relevante Regelungen in Betracht, die eine zustimmungsfreie Werknutzung gestatten.

So gewährt § 53 II Nr. 1 UrhG das Recht der Vervielfältigung zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch. Hiernach ist die **Herstellung** oder das **Herstellen lassen** von **einzelnen Vervielfältigungsstücken** eines Werks ohne Zustimmung des Urhebers zulässig. Ein Anwendungsbeispiel wäre etwa das Erstellen einer analogen Kopie von Auszügen einer vergriffenen Monografie zur Vorbereitung eines eigenen wissenschaftlichen Aufsatzes. Voraussetzung dieser Schrankenregelung ist neben der Nutzung der Vervielfältigung zum wissenschaftlichen Gebrauch wiederum die Gebotenheit der Vervielfältigung. Sie entfällt etwa dann, wenn das Ausleihen oder der Erwerb des betroffenen Werks ohne weiteres zumutbar erscheint (vgl. *Dreier/Schulze*, 2006, § 53 Rn. 23; *Schricker/Loewenheim*, 2006, § 53 Rn. 23).

Die Schrankenregelung des § 53 II Nr. 2 UrhG gestattet die Herstellung oder das Herstellen lassen von einzelnen Vervielfältigungsstücken von Werken ohne Zustimmung des Urhebers zur **Aufnahme** in ein **eigenes Archiv**. Zulässig ist demnach etwa die Zusammenstellung von Aufsätzen aus einer selbst bezogenen Zeitschrift, um diese nach Themenschwerpunkten zu ordnen. Für die Vervielfältigung zur Aufnahme muss allerdings ein eigenes Werkstück verwandt werden und das Archiv darf in seiner Funktion nicht über die Bestandssicherung oder den internen Rückgriff hinausgehen (BGH GRUR 1999, 325 (327) – *Elektronische Pressearchive*; vgl. *Dreier/Schulze*, 2006, § 53 Rn. 27). Auch hier gilt wiederum das Gebotenheitsforder-

Schließlich gestattet das Recht zur **Vervielfältigung zu Prüfungszwecken** nach § 53 III Nr. 2 UrhG ebenso eine zustimmungsfreie Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke. Demnach ist die Herstellung oder das Herstellen lassen von einzelnen Vervielfältigungsstücken, von kleinen Teilen eines Werkes oder von einzelnen Beiträgen in Zeitungen oder Zeitschriften ohne Zustimmung des Urhebers möglich. Ein Anwendungsbeispiel stellt etwa das Kopieren eines Zeitungsartikels dar, der zur Vorlage gegenüber den Prüflingen bei einer mündlichen Examensprüfung verwandt werden soll. Neben dem Vervielfältigungszweck zur Nutzung der Kopie bei einer staatlichen Prüfung oder Prüfung im Hochschulbereich besteht auch hier wiederum ein Gebotenheitsforder-

10. Zusammenfassung

Die Verwendung urheberrechtlich geschützter Werke, auch im Bereich des E-Learning, bedarf grundsätzlich der Zustimmung des Rechtsinhabers. Eine Nutzung ist demnach erst möglich, wenn durch den Urheber oder einen sonstigen Nutzungsberechtigten ein Nutzungsrecht eingeräumt wurde. Dies kann – wie im Falle der Creative-Commons – auch gegenüber der Allgemeinheit und vergütungsfrei erfolgen. Ausnahmsweise sind Werke jedoch freinutzbar, wenn sie gemeinfrei sind. Dies ist der Fall, wenn es sich um amtliche Werke im Sinne des § 5 UrhG handelt oder die Schutzfrist (i.d.R. 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers) abgelaufen ist. Außerdem ist eine zustimmungsfreie Nutzung auch dann möglich, wenn eine der gesetzlichen Schrankenregelungen des Urheberrechts eingreift.

Für den Bereich des E-Learning stellt die Regelung des § 52a UrhG die wichtigste Schranke dar. Sie ermöglicht es Lehrenden, in den aufgezeigten Grenzen vorlesungsbegleitende Materialien zum Abruf durch die Studierenden im Internet bereitzustellen. Was die weitere Entwicklung der Vorschrift, insbesondere im Hinblick auf ihre Befristung und die Konkretisierung der Tatbestandsmerkmale betrifft, gilt es die nähere Zukunft abzuwarten. Ungeachtet der fortbestehenden verfassungsrechtlichen Bedenken ermöglicht die Schrankenregelung des § 52a UrhG jedenfalls eine einfache und bequeme Art der elektronischen Materialbeschaffung für Lehrende und Studierende.

Anmerkung:

Der Beitrag geht auf einen an der Philipps-Universität Marburg am 31.10.2007 im Rahmen der Reihe „Neue Medien in der Lehre“ gehaltenen Vortrag mit dem Titel „*Urheberrecht und E-Learning – Elektronische Kopien für Lehre und Forschung*“ zurück.

Literatur

- Dreier, T., Schulze, G. (Hrsg.)*, Urheberrechtsgesetz, Urheberrechtswahrnehmungsgesetz, Kunsturhebergesetz, Kommentar, 2. Aufl., München 2006.
- Dreyer, G., Kotthoff, J., Meckel, A. (Hrsg.)*, Heidelberger Kommentar zum Urheberrecht, Heidelberg 2004.
- Fromm, K., Nordemann, W. (Hrsg.)*, Kommentar zum Urheberrechtsgesetz und zum Urheberrechtswahrnehmungsgesetz, 9. Aufl., Stuttgart 1998.

- Gounalakis, G.*, Elektronische Kopien für Unterricht und Forschung (§ 52a UrhG) im Lichte der Verfassung, Tübingen 2003a.
- Gounalakis, G.*, Digitale Lehrbücher im Computernetzwerk von Schulen und Hochschulen und das Urheberrecht, in: *JZ – Juristenzeitung*, 58. Jg. (2003b), S. 1099 – 1101.
- Gounalakis, G.*, Ein neuer Morgen für den Wissenschaftsparagraphen: Geistiges Eigentum weiter in Piratenhand, in: *NJW – Neue Juristische Wochenschrift*, 60. Jg. (2007), S. 36 – 38.
- Kerres, M.*, Multimediale und teledmediale Lernumgebungen: Konzeption und Entwicklung, 2. Aufl., München 2001.
- Koppe, C.*, Die urheberrechtliche Erschöpfung, Frankfurt a.M. 2004.
- Metzger, A., Jaeger, T.*, Open Source Software und deutsches Urheberrecht, in: *GRUR Int. – Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Internationaler Teil*, 48. Jg. (1999), S. 839 – 848.
- Metzger, A., Jaeger, T.*, Open-Source-Software. Rechtliche Rahmenbedingungen der freien Software, München 2006.
- Schricker, G. (Hrsg.)*, Kommentar zum Urheberrecht, 3. Aufl., München 2006.
- Wandke, A., Bullinger, W. (Hrsg.)*, Praxiskommentar zum Urheberrecht, 2. Aufl., München 2006.